



Satzung des Sportvereines Beyendorf e.V.

§1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „SV Beyendorf e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereines ist Veilchenweg 4A, 39122 Magdeburg, Stadtteil Beyendorf-Sohlen.

§2 Ziel und Zweck des Vereines, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein organisiert die sportlichen Aktivitäten seiner Mitglieder in den Sektionen
 - Fußball 1. Mannschaft
 - Fußball Alte Herren
 - Fußball Kinder
 - Tischtennis
 - Gymnastik
 - Aerobic
 - Rhythmische Sportgymnastik.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern gemeinnützige Interessen im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (3) Die Mitglieder des Vereines sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereines eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Eintragung in des Vereinsregister

Der Verein ist unter VR 11760 in des Vereinsregister eingetragen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jeder Bürger und Bürgerin, der bzw. die das 5. Lebensjahr vollendet hat und in der Bundesrepublik Deutschland wohnt.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung sowie derer unterschrittlicher Anerkennung wirksam. Bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Zustimmung eines erziehungsberechtigten erforderlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen im Interesse des Vereines erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich am Vereinsleben zu beteiligen
- an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

§6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - die Satzung zu kennen und einzuhalten
 - die Beschlüsse des Vereines anzuerkennen und einzuhalten
 - die beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu leisten
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Sie brauchen keine Gemeinschaftsarbeit zu leisten.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bis zum 3. Werktag des zweiten Halbjahres gegenüber dem Vorstand. Er wird zum 31. Dezember des Jahren wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft die im Grund der Satzung oder Mitgliedsbeschlüsse obliegende Pflichten verletzt hat
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereines in Grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereines gewissenlos verhält
 - mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen gegenüber dem Verien in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.

- f) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist 2 Wochen vorher einzuladen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Hauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereines erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereines bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitglieder geheim erfolgen.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus zwei Mitgliedern, dem
- Vorsitzenden
 - dem Kassierer (gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender)
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen über-

tragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind:
- die laufende Geschäftsführung des Vereines
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter und mindestens 2 Sektionsleiter anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§11 Mitgliedsbeiträge

Es werden Geldbeträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

Zur Höhe der Beiträge wurden in der Mitgliederversammlung folgende Festlegung getroffen:

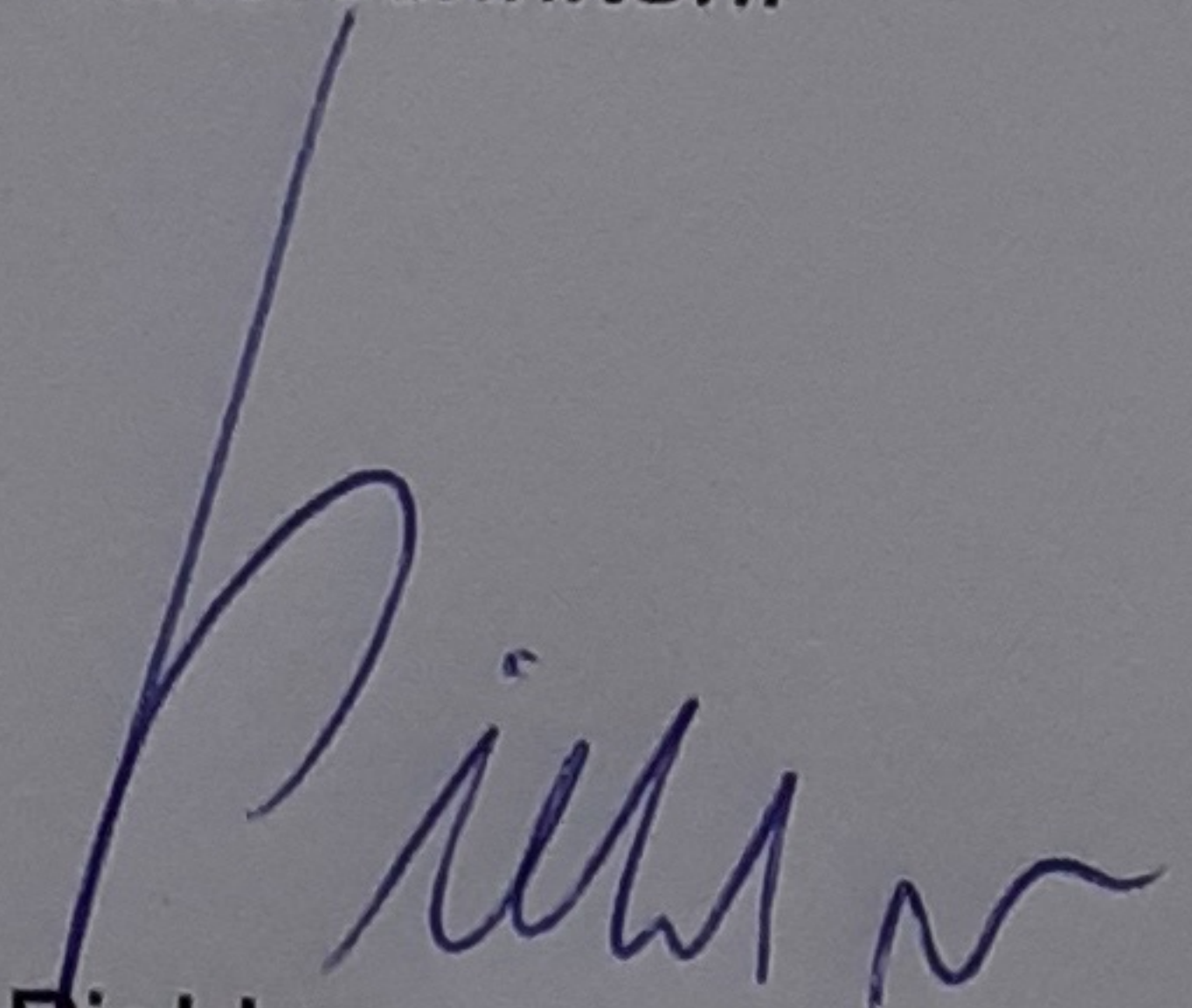
-Aufnahmegebühr	05,00 €
-Fußball 1. Mannschaft	60,00 €
-Fußball Alte Herren	35,00 €
-Tischtennis	30,00 €
-Gymnastik	15,00 €
-Aerobic	15,00 €
-Rhythmische Sportgymnastik	15,00 €

§12 Kassenführung

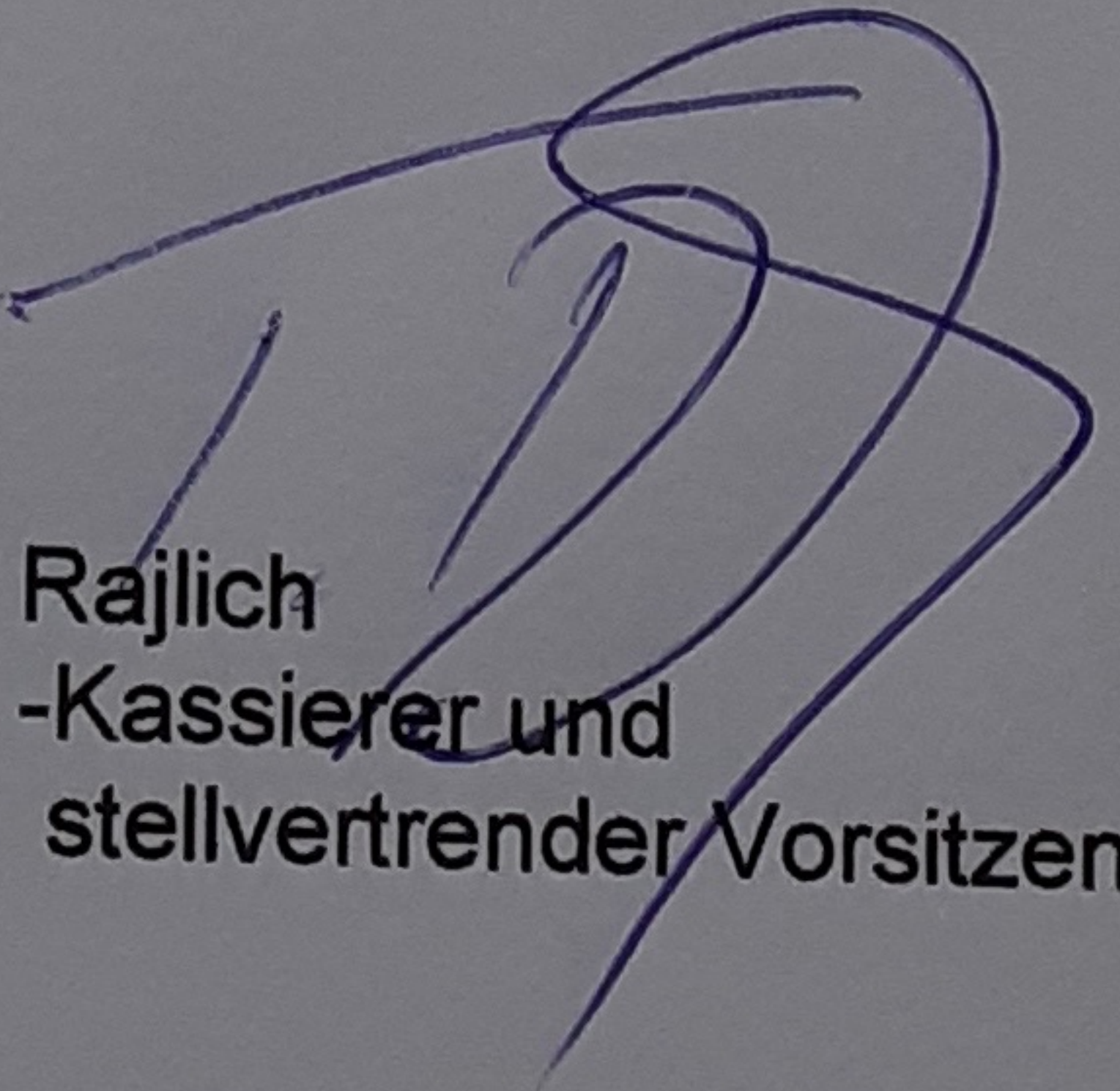
Der Kassierer verwaltet das Konto des Vereines und führt das Kassenbuch. Die Zahlung von Rechnungen erfolgt bargeldlos nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.08.2007 beschlossen.

Unterschriften:


Piehler
-Vorsitzender-

SV Beyendorf e. V.
-Vorsitzender-


Rajlich
-Kassierer und
stellvertretender Vorsitzender-

Urkundenrolle Nr.

997

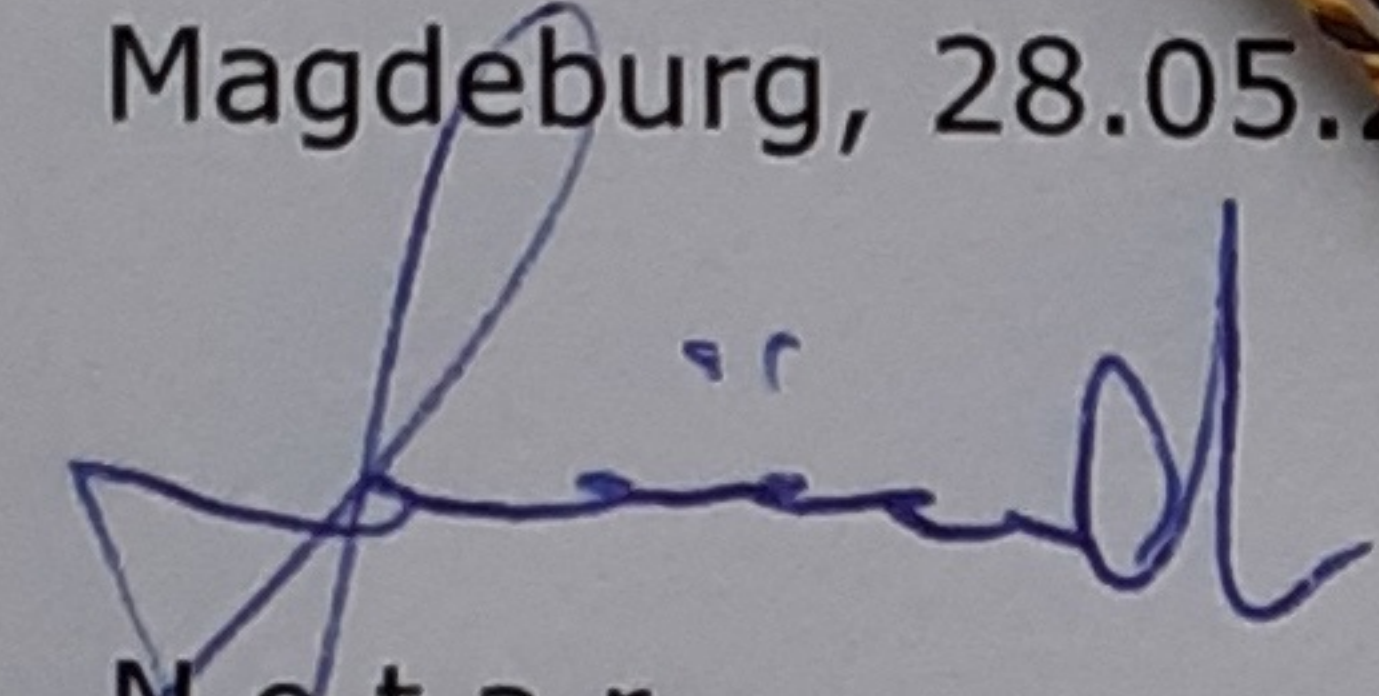
/ 2013

Umstehende, vor mir heute anerkannte Unterschrift von

Herrn Erhard Piehler, geb. am 06.01.1948 in Kittelsthal,
wohnhaft in 39122 Magdeburg, Veilchenweg 4 A,
ausgewiesen durch Personalausweis,

beglaubige ich.

Magdeburg, 28.05.2013


Notar

